

Satzung

(Stand August 2015)

des
Verein der Freunde und Förderer der
Erich Kästner Realschule e.V.
der Stadt Brühl

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein der Freunde und Förderer der Erich-Kästner Realschule der Stadt Brühl mit Sitz in Brühl im Bundesland NRW verfolgt **ausschließlich und unmittelbar** gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- (2) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Köln eingetragen.
- (3) **Zweck des Vereins** ist die Förderung von Bildung und Erziehung an der Erich Kästner Realschule Brühl.
- (4) Der **Satzungszweck** wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung der Schule
 - a) Bereitstellung von Unterrichtsmitteln zur Förderung aller unterrichtlichen und pädagogischen Bestrebungen der Realschule zu Gunsten der Schüler so weit die Mittel dafür nicht vom Schulträger pflichtgemäß aufzubringen sind.

§ 2

Zweck

- (1) Der Verein ist **selbstlos** tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) **Mittel des Vereins** dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder Durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Auflösung des Vereins

- (1) Bei **Auflösung oder Aufhebung** des Vereins oder bei **Wegfall steuerbegünstigter Zwecke** fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere Körperschaft zwecks Verwendung für Bildung und Erziehung, die zu gegebener Zeit vom Verein festgelegt werden.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit ist wie in § 7 zu verfahren.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder werden, der den Zweck des Vereins unterstützt.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung bis zum Ende des Schuljahres, Ausschluss oder Tod.
- (3) Mitglieder des Vereins, die Ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen den Vorstandsbeschluss kann binnen eines Monats nach Mitteilung Einspruch eingelegt werden, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.
- (4) Alle Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 5

Organe

- (1) Organe des Vorstandes sind
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung

§ 6

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der/ dem Vorsitzenden, die / der aus dem Kreis der Schülereltern, die Mitglieder des Vereins sind, gewählt werden muss.

Des Weiteren gehören zum Vorstand:

- a) Stellvertreter / in der / des Vorsitzenden
- b) Schatzmeister / in (= Kassenwart / in)

Der / die Vorsitzende, der / die stellvertretende Vorsitzende sowie der / die Schatzmeister / in (Kassenwart / in) bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB.

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- c) Schriftführer / in
- d) Vorsitzende/ r der Schulpflegschaft
- e) Schulleiter / in
- f) ein aus dem Lehrerkollegium gewähltes Mitglied

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

- (2) Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins. Juristische Personen und die Mitglieder des Lehrerkollegiums können nur als Beisitzer in den Vorstand gewählt werden. Der Vorstand kann insgesamt oder einzeln abberufen werden, indem die Mitgliederversammlung einen Nachfolger wählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

Die Beschlüsse des Vorstandes müssen mit Mehrheit gefasst werden.

Der / die Schriftführer / in vertritt den Vorstand in dessen Abwesenheit.

Der / die Schatzmeister / in verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.

- (3) Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich von jedem Mitglied des Vorstandes vertreten.
Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- (4) Soweit in Folge einer Auflage des Registergerichts oder einer anderen Behörde eine Satzungsänderung erforderlich ist, ist der vertretungsberechtigte Vorstand befugt, diese Satzungsänderung zu beschließen.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt.

Die Mitglieder sind unter Angaben der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens vierzehn Tagen schriftlich einzuladen.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen und ist dazu verpflichtet, wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder dies verlangen.

- (2) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand. Sie nimmt den Geschäfts- und den Kassenbericht entgegen.
Sie wählt zwei Rechnungsprüfer, nimmt den Prüfbericht entgegen und beschließt die Entlastung des Vorstandes.
Sie setzt die Höhe des Beitrages fest.
Sie beschließt über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit und ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
Beschlüsse über Satzungsänderungen und über Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.

§ 8

Beurkundung der Beschlüsse

- (1) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem / der Vorsitzenden.
- (2) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich vom Vorsitzenden sowie dem / der Schriftführer / in zu unterzeichnen.

§ 9

Beitragsleistung und Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge, deren Mindesthöhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Die Verwendung des Beitrages ist an den Zweck des § 2 gebunden.

Brühl, den 17. August 2015

Der Vorstand

Dirk Wilkens
(1.Vorsitzende)

Bülent Serdar
(2.Vorsitzende)

Monika Zaika
(Kassenwartin)